



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 1011/09.A

Verkündet am 16. August 2012
Michaely
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers.

Prozessbevollmächtigte.

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn, Gz.: 362/08C32,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5 241 973 - 477,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 13. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

- 2 -

vom 16. August 2012

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht

Ost

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Februar 2009 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand:

Der 1984 geborene Kläger ist usbekischer Staatsangehöriger russischer Volkszugehörigkeit und russisch-orthodoxen Glaubens. Er stammt aus Taschkent. Er reiste am 04. Januar 2007 mit einem gültigen Besuchsvisum in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, den er im Rahmen einer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 21. März 2007 im Wesentlichen wie folgt begründete:

Etwa seit er in der 7. der 8. Klasse gewesen sei, habe er homosexuelle Neigungen verspürt, die er anfangs versucht habe, zu bekämpfen. Nachdem er - etwa im Jahr 2000 - auf websites für Schwule gestoßen und dort Bekanntschaften eingegangen sei, seien die letzten Zweifel an seiner sexuellen Orientierung gelöscht worden. In der Folge habe er eher kurzzeitige gleichgeschlechtliche Beziehungen, die er im Internet geschlossen

- 3 -

habe, gehabt. Eine Beziehung zu einer Frau komme für ihn nicht infrage, da ihm dies keinen Spaß bringe und er dazu keine Lust habe.

Einmal habe es einen Vorfall mit der Miliz gegeben: Seine Wohnung sei von einem Bekannten ausgeraubt worden. Er habe den Einbrecher angezeigt, woraufhin die Polizei auch gegen diesen ermittelt habe. Während der Ermittlungen habe die Mutter des Einbrechers ihn, den Kläger, schriftlich bei der Polizei denunziert, er habe als Homosexueller ihren Sohn angemacht. Die Miliz habe dies aber nur als Racheaktion einer Mutter angesehen; Beweise gegen ihn habe es nicht gegeben, sodass er keine Schwierigkeiten bekommen habe.

Im Bundesgebiet lebe er seit 2007 in einer festen gleichgeschlechtlichen Beziehung.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 18. Februar 2009 ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen. Das Bundesamt drohte dem Kläger ferner die Abschiebung nach Usbekistan an.

Der Kläger hat am 24. Februar 2009 Klage erhoben, zu deren Begründung er darauf verweist, dass in Usbekistan Homosexualität strafbar sei. Er lebe in Deutschland weiterhin in einer homosexuellen Beziehung

Der Kläger beantragt nach Klagerücknahme im Übrigen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Februar 2009 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

- 4 -

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 24. Juni 2011 durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes sowie eines Sachverständigengutachtens von amnesty international. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25. Juli 2011 sowie der Mitteilung von amnesty international vom 04. Oktober 2011 Bezug genommen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 16. August 2012 ergänzend zu seinen Asylgründen angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Terminsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der den Beteiligten bekanntgegebenen der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen zur Lage in Usbekistan, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, sowie den Inhalt der Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die noch anhängige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Februar 2009 ist – soweit noch angefochten – rechtswidrig und verletzt den Kläger insofern in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO, als ihm die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verweigert und die Abschiebung nach Usbekistan angedroht worden ist.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVG), Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

- 5 -

Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) – sog. Qualifikationsrichtlinie – ergänzend anzuwenden. Nach Artikel 10 Abs. 1 lit. d Satz 2 der Qualifikationsrichtlinie kann je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet.

Ein Anspruch auf Anerkennung auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nur dann, wenn der Schutzsuchende geltend machen kann, dass er im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland von abschiebungsrelevanter Verfolgung bedroht wäre, wenn ihm also zu diesem Zeitpunkt die Rückkehr in die Heimat nicht zugemutet werden kann.

Für die hierfür im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG anzustellende Prognose gilt unabhängig davon, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe finden unter Geltung der Richtlinie 2004/83/EG keine Anwendung.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Kläger Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass dem Kläger im

- 6 -

Falle einer Rückkehr in Usbekistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen droht. Diese Gefahr geht vom usbekischen Staat aus und besteht landesweit, sodass es keine inländische Fluchtalternative für den Kläger gibt.

Diese Überzeugung hat das Gericht aufgrund des vom Kläger im Verhandlungstermin vom 16. August 2012 gewonnenen persönlichen Eindrucks sowie der in das Verfahren eingeführten Gutachten, Auskünfte und sonstigen Dokumente gewonnen.

Zunächst steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger homosexuell und seine Homosexualität identitätsprägend für ihn im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 lit. d) Satz 1 der Qualifikationsrichtlinie ist. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass er sich etwa im Jahre 2000 seiner homosexuellen Identität endgültig bewusst geworden sei und seither nur noch Beziehungen zu Männern pflege. Eine Beziehung zu einer Frau komme für ihn nicht infrage, weil ihm das keinen Spaß bringe und er dazu keine Lust habe. Überzeugend hat er dargestellt, dass er seit 2007 in einer festen homosexuellen Beziehung mit seinem Partner, der ihn auch zur mündlichen Verhandlung begleitet hat, lebt.

Anlass, die Glaubwürdigkeit des Klägers in Frage zu stellen, hat das Gericht nicht. Er hat nämlich bei seinen Anhörungen durch das Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung plausibel und im Kern gleichbleibend geschildert, wie er seine homosexuelle Veranlagung entdeckt und sich diese entwickelt hat.

Homosexuelle sind des Weiteren in Usbekistan eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität, da sie von der sie umgebenden - überwiegend muslimischen - Mehrheitsgesellschaft als andersartig betrachtet werden. Letzteres zeigt sich schon auch daran, dass homosexuelle Handlungen unter Männern in Usbekistan mit Strafe bedroht sind und es deshalb keine „bekennenden“ Homosexuellen in Usbekistan gibt.

vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25. Juli
2011

Dem Kläger ist – ungeachtet der Frage, ob ihm dies überhaupt möglich wäre – nicht zuzumuten, das persönlichkeitsprägende Merkmal seiner Homosexualität zu unterdrücken oder zu verheimlichen.

- 7 -

vgl. hierzu: Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, 2009, § 19 Rdn. 171; Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 13. November 2007 – 1 A 1824/07 – juris

Ohnehin ist davon auszugehen, dass die usbekischen Behörden sehr schnell auf die homosexuelle Veranlagung des Klägers aufmerksam würden, weil sie offenkundig ist. Angesichts der Offenkundigkeit seiner Homosexualität droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Usbekistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit politische Verfolgung in Form von Freiheitsentzug. Denn nach wie vor sind homosexuelle Handlungen von Männern in Usbekistan mit Strafe bedroht. § 120 des usbekischen Strafbuches sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor.

Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25. Juli 2011

Hinzu kommt, dass dem Kläger, so er in Usbekistan in Haft geriete, Folter drohte. Denn nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen ist Folter in Usbekistan weit verbreitet und wird systematisch von Polizei und Sicherheitskräften angewandt, um Häftlinge zu Aussagen zu zwingen, die sie belasten. Die Beamten betrachten Folter als wirksames Mittel, um Verurteilungen und die Einhaltung interner Quoten zu gewährleisten.

vgl. Human Rights Watch, Auskunft vom 13. Dezember 2011 sowie Bericht „No one left to witness“ vom Dezember 2011, amnesty international, Jahresbericht 2012 vom 24. Mai 2012.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Da in der Person des Klägers in Bezug auf Usbekistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in der Abschiebungsandrohung Usbekistan als der Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Die Androhung der Abschiebung des Klägers nach Usbekistan war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG. Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG verwiesen

- 8 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Ost

Ausgegeben
VG-Beschäftigte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

